

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume, Säle und Sportstätten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1¹

Begriffsbestimmungen

Zu den gemeindeeigenen Einrichtungen gehören:

a) in dem Ortsteil Barsbüttel:

die Schulumhalle der Grund- und Hauptschule Barsbüttel, Soltausredder,
die Räumlichkeiten der Grundschule Barsbüttel, Soltausredder,
die Räumlichkeiten der Integrierten Gesamtschule Barsbüttel,
die Sporthalle sowie der Sportplatz, Hinterm Garten,
die IGS Sporthalle/Dreifeldhalle,
der Rathaussaal, Foyer des Rathauses,
die Räumlichkeiten der Volkshochschule,
der Kindergarten „Falkennest“,
der Kindergarten Guipavasring,
die Kindertagesstätte Soltausredder.

b) in dem Ortsteil Willinghusen

die Schulumhalle sowie Sportplätze und
die Räumlichkeiten der Grundschule Willinghusen,
die Kindertagesstätte Willinghusen

c) im Ortsteil Stellau

die Mehrzweckhalle
der Kindergarten Stellau

¹ geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 24.11.2005

§ 2^{1a}

Benutzungsentgelte

1. Rathausaal

Für die Nutzung des Rathausaales (mit Bühnen und Foyerbenutzung) wird bei einer Nutzungsdauer bis zu 5 Stunden eine Gebühr in Höhe von erhoben **125,00 Euro**

Für jede weitere angefangene Stunde, die über fünf Stunden hinausgeht, wird eine Gebühr in Höhe von **40,00 Euro**
Erhoben

Für die Benutzung der zum Rathausaal gehörenden Küche wird pauschal pro Veranstaltung eine Gebühr in Höhe von **35,00 Euro** erhoben.

Für die Nutzung des Rathausaales ist eine Kautionsleistung von **250,00 Euro** zu leisten

2. entfällt

3. Sportstätten

a) Sporthalle Hinterm Garten (bis zu drei Stunden) **150,00 Euro**

jede weitere angefangene Stunde **60,00 Euro**

Kautionsleistung **500,00 Euro**

b) IGS Sporthalle/Dreifeldhalle pro Feld (bis zu drei Stunden) **75,00 Euro**

jede weitere angefangene Stunde pro Feld **25,00 Euro**

Zu dieser Nutzung gehören die Dusch-, Umkleide- und Sanitärräume

Kautionsleistung **500,00 Euro**

c) Mehrzweckhalle Stellau und Schulturnhalle Soltausredder (bis zu drei Stunden) **75,00 Euro**

jede weitere angefangene Stunde **25,00 Euro**

Zu dieser Nutzung gehören die Dusch-, Umkleide- und Sanitärräume.

Kautionsleistung **250,00 Euro**

d) Schulturnhalle Willinghusen (bis zu drei Stunden) **100,00 Euro**

jede weitere angefangene Stunde **25,00 Euro**

^{1a} geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 24.11.2005

Zu dieser Nutzung gehören die Dusch-, Umkleide- und Sanitärräume.

Kaution	250,00 Euro
e) Sportplätze Barsbüttel und Willinghusen pro Stunde (ohne Rasennutzung)	25,00 Euro
f) Rasenplatz pro Stunde	25,00 Euro
g) Kunstrasenplatz pro Stunde	20,00 Euro
h) Kleinspielfeld pro Stunde	15,00 Euro
i) Übungsplatz Willinghusen	15,00 Euro

4 . Schulen

a) Klassenräume der Grund- und Hauptschule Barsbüttel und Grundschule Willinghusen sowie Räumlichkeiten der Volkshochschule (bis zu drei Stunden)	50,00 Euro
jede weitere angefangene Stunde	25,00 Euro
b) Fachräume der Grund- und Hauptschule Barsbüttel der Grundschule Willinghusen und der Integrierten Gesamtschule Barsbüttel (bis zu drei Stunden)	75,00 Euro
jede weitere angefangene Stunde	25,00 Euro

5 . Kindertagesstätten

Gruppenräume in den Kindertagesstätten (bis zu drei Stunden)	50,00 Euro
jede weitere angefangene Stunde	25,00 Euro

Nebenkosten

Personalkosten für den Einsatz des Hausmeisters im Bereitschaftsdienst pro Stunde	25,00 Euro
Personalkosten für den Einsatz von Reinigungspersonal pro Stunde	35,00 Euro

§ 3

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
2. Gebührenpflichtig ist der Benutzer; in Zweifelsfällen der Antragsteller.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Gebühr wird am Tage vor der Inanspruchnahme des Raumes bzw. der Sportstätte fällig.

3. Bei den Gebühren soll eine Unterscheidung zwischen kommerziellen und gemeinnützigen Nutzern gemacht werden. Die gemeinnützigen Nutzer haben nur eine jeweils um 50 % reduzierte Gebühr zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr und die Kautions sind grundsätzlich im voraus an die Gemeindekasse Barsbüttel zu überweisen.

Vor der Benutzung der Räume bzw. Sportstätten ist den verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde Barsbüttel der Einzahlungsbeleg vorzulegen.

Diese Quittung ist bis Ablauf der Veranstaltung griffbereit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Gemeindebedienstete ist befugt, bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen bzw. Sportstätten zu verwehren.

§ 5

Gebührenfreie Veranstaltungen

Öffentlich allgemeinbildende Schulen mit Sitz in der Gemeinde Barsbüttel erhalten in Höhe der Gebühren einen Zuschuss.

Vereine und Verbände in der Gemeinde Barsbüttel, die gemeinnützig tätig sind oder Jugendarbeit betreiben, erhalten bei der Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, Sälen und Sportstätten einen Zuschuss in Höhe der Gebühren.

Die in der Gemeinde Barsbüttel vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften können gebührenfrei die gemeindeeigenen Räume, Säle und Sportstätten nutzen.

Ferner sind gemeindliche Veranstaltungen, öffentliche Feierstunden anlässlich staatlicher Feiertage oder besondere Gedenktage sowie Veranstaltungen von Verbänden und Vereinen, die dem Zwecke der Altenbetreuung dienen, von der Zahlung der Gebühr befreit und erhalten in Höhe der Gebühren einen Zuschuss.

Das gilt auch für Veranstaltungen der Volkshochschule Barsbüttel.

Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

Der Zahlungspflichtige kann das Entgelt nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Barsbüttel aufrechnen.

§ 7

Ermäßigung – Niederschlagung – Erlass

In Fällen besonderer Härte kann das Benutzungsentgelt ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Barsbüttel in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 8

Einziehung der Gebühren

Rückständige Benutzungsentgelte werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 18.06.1999 tritt außer Kraft

Barsbüttel, den 08.11.2001

Bekanntgabe am 08.11.2001

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den 08.12.2005

Bekanntgabe am 13.12.2005